Amtsblatt
für den
Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2021	Heilbad Heiligenstadt, den 22.03.2021	Nr. 18

Inhalt Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Allgemeinverfügung - Schließung Kindertageseinrichtungen … 144

Allgemeinverfügung zum Schutz der Lernenden und der Lehrkräfte … 145

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/ Büro des Landrates/Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel.: 03606 650 -1050 / -1051 / -1052 / -1053; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.
Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Allgemeinverfügung - Schließung Kindertageseinrichtungen

Der Landkreis Eichsfeld erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO i. V. m. § 13 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und des fachaufsichtlichen Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19.02.2021 in der Änderungsfassung vom 11.03.2021 folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit:

1. Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 in der jeweils geltende Fassung sind bei der Überschreitung eines Inzidenzwertes innerhalb von 7 Tagen von 200 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner zu schließen. Mit Datum vom 21.03.2021 beträgt der Inzidenzwert 203 (s. RKI).

2. Die unter Punkt 1 genannten Einrichtungen sind ab dem **24.03.2021** geschlossen zu halten und wechseln in die Phase „Rot". Die §§ 20, 21 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (Notbetreuung) finden entsprechend Anwendung.

3. Die Schließung kann aufgehoben werden, wenn der in Punkt 1 genannte Inzidenzwert sieben Tage in Folge ununterbrochen unterschritten wurde. Maßgeblich sind hier die veröffentlichen Zahlen des Robert-Koch-Instituts.

4. Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

5. Die Regelungen der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO sowie der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.03.2021 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31.03.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:
Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Heilbad Heiligenstadt, 22.03.2021

Dr. Werner Henning
Landrat

Allgemeinverfügung zum Schutz der Lernenden und der Lehrkräfte

Der Landkreis Eichsfeld erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO i. V. m. § 13 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und § 1 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in der jeweils derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und aufgrund des fachaufsichtlichen Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19.02.2021 in der Änderungsfassung vom 11.03.2021 folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit:

1. Erweiterung der Infektionsschutzmaßnahmen

In den allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 in der aktuellen Fassung unterliegen, sowie den Schulen in freier Trägerschaft und den berufsbildenden Schulen findet der Unterricht ab **22.03.2021** unter folgenden Voraussetzungen statt:

a) Ab der Klassenstufe 5 ist auch während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 6 Abs. 3 bis 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sowie § 38 Abs. 5 Satz 2 und 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gelten entsprechend.

b) Ab der Klassenstufe 1 ist das Singen, der Gesangsunterricht und der Instrumentalunterricht mit Aerosol-Emission untersagt.

c) Ab der Klassenstufe 1 ist der Sport- und Schwimmunterricht untersagt.

d) Die Trennung der festen und beständigen Lerngruppen muss ebenfalls durch getrennte Frühstücks- und Mittagspausenzeiten erfolgen. Eine Vermischung der Lerngruppen ist nicht zulässig.

e) In den festen Lerngruppen der Klassenstufen 1- 4 dürfen höchstens 15 Schüler gleichzeitig betreut werden, damit der Mindestabstand von 1,50 m weitgehend eingehalten werden kann.

2. Schließung der Schulen

Die allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 in der aktuellen Fassung unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft und die berufsbildenden Schulen sind bei der Überschreitung eines Inzidenzwertes innerhalb von 7 Tagen von 200 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner zu schließen. Mit Datum vom 21.03.2021 beträgt der Inzidenzwert 203 (s. RKI).

a) Die genannten Einrichtungen sind ab dem **24.03.2021** geschlossen zu halten.
Die Schüler befinden sich im häuslichen Lernen.

b) Die §§ 42, 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (Ausnahmen von der Schließung und Notbetreuung) finden entsprechend Anwendung

3. Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

4. Die Regelungen der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO sowie der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.03.2021 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31.03.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:
Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar beantragt werden.

Heilbad Heiligenstadt, 22.03.2021

Dr. Werner Henning
Landrat